



Statuten

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Thurgauer Vogelschutz (TVS), Kantonalverband der Natur- und Vogelschutz-Sektionen in den Gemeinden**, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Aktuars resp. Aktuarin.

Art. 2

Der Thurgauer Vogelschutz TVS bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Kanton Thurgau.

Art. 3

Der Thurgauer Vogelschutz TVS ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenarbeit, Förderung und Beratung der Sektionen bei ihrer Arbeit für den Natur- und Vogelschutz in den Gemeinden und Regionen.
- b) Durchführung und Unterstützung eigener kantonaler Aktionen.
- c) Umsetzung nationaler Programme des SVS (Schweizer Vogelschutz/Birdlife Schweiz) und Unterstützung dessen internationaler Vorhaben.
- d) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt.
- e) Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie von Kenntnissen über die einheimische Flora und Fauna, insbesondere der Vögel.
- f) Ausbildung von FeldornithologInnen und ExkursionsleiterInnen und Organisation von Vorträgen, Exkursionen, Kursen und Tagungen.
- g) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Natur- und Vogelschutz.
- h) Förderung der Jugendarbeit.
- i) Durchführung und Unterstützung der Erarbeitung von Grundlagen für einen umfassenden Natur- und Vogelschutz.
- j) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen.
- k) Förderung von natürlichen und ökologisch ausgerichteten Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie von mehr Natur im Siedlungsraum.
- l) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald.
- m) Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz.
- n) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei den Behörden (inkl. Ausübung des Verbandsbeschwerderechts).
- o) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen.
- p) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen, insbesondere Bemühung um Legate, Unterstützungsbeiträge und Spenden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des TVS sind die selbständigen Natur- und Vogelschutzvereine in den Gemeinden und die selbständigen Vogelschutzabteilungen der Kleintierzüchtervereine.

Mitglieder, die sich um die Sache des Vogelschutzes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder der Sektionen von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Aufnahmegesuche von Sektionen sind an den Vorstand des TVS zu richten. Der Vorstand ist ermächtigt, neue Sektionen aufzunehmen. Die Abweisung von Aufnahmegesuchen ist der Delegiertenversammlung vorbehalten, welche auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des entsprechenden Vereins entscheidet.

Vereine, welche am Domizil einer bereits bestehenden Sektion neu gegründet werden, werden nur ausnahmsweise aufgenommen.

Art. 6

Austritte können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei der laufende Jahresbeitrag zu bezahlen ist. Diesbezügliche Mitteilungen müssen bis spätestens 30. Juni beim Vorstand unter Beilage des Austrittsbeschlusses der betreffenden Sektionsversammlung eingereicht werden. Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

Art. 7

Sektionen, die gegen die Interessen des TVS handeln oder den Verpflichtungen, auch nach Mahnung, nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8

Der Thurgauer Vogelschutz ist mit den Sektionen Mitglied des SVS (Schweizer Vogelschutz/Birdlife Schweiz).

Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft der Kleintierzüchter ist den Sektionen freigestellt.

III. Organe

Art. 9

Die Organe des TVS sind:

- a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungs-Revisionssektion
- a) Delegiertenversammlung

Art. 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung soll in der Regel jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Einladung hat jeweils drei Wochen im Voraus, unter Mitteilung der Traktanden und allfälliger Anträge, zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionen einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11

An der Delegiertenversammlung haben das Stimmrecht:

- a) die Ehrenmitglieder
- b) die Vorstandsmitglieder
- c) die Vertreter der Sektionen

Die Sektionen sind wie folgt stimmberechtigt:

Bis 50 Mitglieder zwei Stimmen, je weitere 50 Mitglieder oder ein Bruchteil von über 25 Mitgliedern eine Stimme mehr.

Art. 12

Ein Delegierter kann seine Sektion mit maximal 2 Stimmen vertreten.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahlen
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl der Rechnungs-Revisionssektion
 - d) Wahl der Delegierten beim SVS
2. Genehmigung:
 - a) des Protokolls
 - b) des Jahresberichtes
 - c) der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen
5. Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Bestimmung des nächsten Tagungsortes
8. Statutenrevision

Art. 14

Anträge der Sektionen für die ordentliche Delegiertenversammlung sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Art. 15

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen kein anderes Verfahren bestimmt. Für alle Abstimmungen, mit Ausnahme von solchen über Änderungen der Statuten (siehe Art. 27), gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

b) Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsidium, bestehend aus Präsident/in und Vizepräsident/in oder 2 Co-PräsidentInnen
2. Aktuar/in
3. Kassier/in
4. Statistiker/in
5. 2 - 6 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Vorstandsmitglieder können bei Bedarf, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand, Arbeitsgruppen bilden.

Art. 17

Der ehrenamtlich tätige Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder, wobei nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden darf.

Art. 18

Das Präsidium, Aktuar/in und Kassier/in bilden das Büro und erledigen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.-- für wiederkehrende und Fr. 5000.-- für einmalige Ausgaben.

Der Kassier hat für das Tagesgeschäft im Geldverkehr Einzelunterschrift.

Art. 19

Die Mitgliederbeiträge für TVS und SVS (inkl. Versicherung) werden vom Kassier gesamthaft eingezogen.

Der Mindestbeitrag pro Sektion wird auf der Basis von 8 Mitgliedern berechnet.

Die Sektionen sind verpflichtet, sich der Kollektivversicherung des SVS zur Deckung des Unfall- und Haftpflichttrisikos der Sektionsmitglieder bei der Nisthöhlenkontrolle und -Reinigung sowie sonstigen Veranstaltungen, anzuschliessen.

c) Rechnungs-Revisionssektion

Art. 20

Die Rechnungs-Revisionssektion wird auf drei Jahre gewählt. Die Revisoren dieser Sektion prüfen jährlich das ganze Rechnungswesen und stellen Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 21

Der TVS setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bei der Erfüllung seiner Aufgaben haushälterisch und effizient ein.

Art. 22

Für die Verteilung der Vogelschutzbeiträge haben die Sektionen jährlich bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres den Zusammenzug über den betreuten Nisthöhlenbestand und das Subventionsformular samt Rechnungskopien wahrheitsgetreu und vollständig einzureichen. Auf den gleichen Termin müssen die statistischen Angaben im Extranet des SVS eingetragen werden.

Sektionen, die ohne triftigen Grund ihre Unterlagen verspätet oder nicht einreichen, verlieren den Subventionsanspruch für das betreffende Jahr.

Art. 23

Subventionsberechtigt sind:

1. Auslagen für Beschaffung, Betreuung und Unterhalt von Nisthilfen für freilebende Vögel.
2. Vogelfutter für die Winterfütterung bei extremen Witterungsverhältnissen an durch die Sektion betreuten Futterstellen.
3. Auslagen für sektionseigene Schutzobjekte und Projekte, sofern diese auf Antrag nicht von anderen Körperschaften übernommen werden.
4. Honorare für Naturschutzveranstaltungen, Vorträge und Exkursionen.

Art. 24

Die Sektionen sind verpflichtet, die ausschliesslich für den Vogelschutz bestimmten Staats- und Gemeindebeiträge sowie Vergabungen zweckbestimmt zu verwenden.

Selbständige Vogelschutzabteilungen der Kleintierzüchtervereine sind verpflichtet, für den Vogelschutz das Kassawesen getrennt zu führen.

Art. 25

Der Vorstand des TVS hat das Recht, periodisch die Angaben der Statistikformulare anhand der Sektionsrechnungen nachzuprüfen, ebenso die Nisthöhlenreinigung zu kontrollieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Für die Verpflichtungen des TVS haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 27

Die Delegiertenversammlung beschliesst über fristgerecht angekündigte Änderungen der Statuten mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Anträge für Statutenänderungen sind bis 31. Dezember beim Vorstand einzureichen.

Art. 28

Die Auflösung des TVS kann nicht erfolgen, solange vier Sektionen den Fortbestand verlangen und den Verein geordnet weiterführen können.

Bei allfälliger Auflösung des TVS bestimmt die diesen Beschluss fassende Versammlung auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Das verbleibende Vermögen muss an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben werden, die ebenfalls steuerbefreit sind. Kann über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens kein einstimmiger Beschluss der anwesenden Stimmen erzielt werden, ist das Vereinsvermögen dem Departement für Bau und Umwelt zu übergeben, welches es im Sinne der Zweckbestimmung (Art. 2) verwendet.


Art. 29

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 5. März 2016 in Kreuzlingen in Kraft.

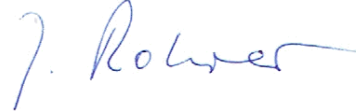
Für den Thurgauer Vogelschutz (TVS)

Das Präsidium:

Beat Leuch



Jakob Rohrer



Die Aktuarin:

Regula Wendel

